

# **SATZUNG**

der Deutsch-Französischen Gesellschaft e.V. Hameln

## **§1**

### **Name und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. Hameln“.
- (2) Die Deutsch-Französische Gesellschaft e. V. hat ihren Sitz in Hameln.
- (3) Die Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. Hameln strebt die Zusammenarbeit in der Vereinigung Deutsch-Französische Gesellschaften in Deutschland und Frankreich E.V., Mainz, an.

## **§2**

### **Zweck der Gesellschaft**

- (1) Die Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. Hameln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der deutsch-französischen Verständigung, insbesondere auf kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Veranstaltungen, wie z. B. Filme, Theater, Musik, Diskussionen, Ausstellungen und durch Förderung von Veranstaltungen anderer, wenn sie der Begegnung mit der französischen Kultur und der französischen Verständigung dienen.
- (3) Die Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. Hameln strebt zu ihrem Zweck die Zusammenarbeit mit den Kultur- und Bildungseinrichtungen in Hameln- wie z. B. dem Museum, der Stadtbibliothek, der VHS, dem Kulturamt, der Bildstelle, dem Partnerschaftsbeirat der Stadt Hameln und der Bibliotheksgesellschaft – an.
- (4) Die Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. Hameln bemüht sich auch um die Zusammenarbeit mit dem Institut Français de Hanovre.
- (5) Ihrem Zwecke folgend, hat die Gesellschaft die Veranstaltungen so durchzuführen, dass für die Teilnehmer französische Sprachkenntnisse keine Voraussetzung sind. Anderenfalls ist dies bei der Ankündigung der Veranstaltung mitzuteilen.
- (6) Die Deutsch-Französische Gesellschaft e.V. Hameln ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Deutsch-Französischen Gesellschaft e.V. Hameln dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person natürliche und juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von den Beiträgen befreit.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem durch Übersendung der Mitgliedskarte bestätigt.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (5) Stehen wichtige Gründe der Aufnahme entgegen, so entscheidet der Vorstand über die Annahme des Antrages durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch (a) Tod des Mitgliedes, (b) freiwilligen Austritt, (c) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, (d) Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(8) Ein Ausschluss erfolgt ferner für Mitglieder, die mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

#### **§4**

##### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§5**

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Pressewart/in.

(2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Erste(n) Vorsitzende(n), den/die Zweite(n) Vorsitzende(n) und dem/der Schatzmeister/in, je zwei gemeinsam, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1000,00 die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist.

#### **§6**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

(4) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die laufenden Geschäfte. Er sorgt in freier Entscheidung für das Wohl der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach seinem Ermessen. Er hat das Recht, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen und zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranzuziehen und mit der Durchführung einzelner Maßnahmen zu betrauen.

(5) Der/Die Erste Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die zweite Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er/Sie beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden. Im letzteren Falle sind sie nachträglich schriftlich zu bestätigen.

#### **§7**

##### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

#### **§8**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar im ersten Quartal. Sie ist vom Vorstand schriftlich 14 Tage vorher einzuberufen, dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes

des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes, (b) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, (d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern. (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Antrag auf schriftliche geheime Abstimmung bzw. Wahl gestellt ist.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung aus den Kreise der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich unter Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

## **§10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von neun Zehntel erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§11**

### **Kassenkontrolle**

Zur Kontrolle der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Ihnen steht das Recht zu, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

## **§12**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird alljährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Beitrag nicht verhandelt, gilt der bisherige Satz fort.

(2) Für juristische Personen wird der Beitragssatz mit dem Vorstand im Einzelfall vereinbart. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand auf Antrag für einzelne Mitglieder oder Personengruppen den Beitrag, die Umlagen u. ä. herabsetzen, stunden oder erlassen.

(3) Die Zahlung der Beiträge hat für das laufende Geschäftsjahr bis 1. April auf ein Konto der Deutsch-Französischen Gesellschaft zu erfolgen. Für neu eintretende Mitglieder wird der Beitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Bei Aufnahme nach dem 1. November gilt der Beitrag bereits für das folgende Kalenderjahr. Der Rest des laufenden Geschäftsjahres bleibt beitragsfrei.

(4) Beitragsrückstände sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung zu begleichen. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Sie dürfen aber einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

### **§13**

#### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.

### **§14**

#### **Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Auflösung der Deutsch-Französischen Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vor Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch Rundschreiben zur Äußerung aufzufordern. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Deutsch-Französischen Gesellschaft an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Stadtbibliothek zur Förderung der Französischen Kultur zu verwenden hat.

Hameln, den 20.02.1992